



MAIN-KINZIG-KREIS

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 33 ff des Hess. Kommunalwahlgesetzes (KWG) in Verbindung mit § 58 Kommunalwahlordnung (KWO) gebe ich hiermit bekannt:

Die nachstehende für den Kreistag des Main-Kinzig-Kreises am 14.03.2021 gewählte Bewerberin des Wahlvorschlages

Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD

lfd. Nr. 326 **Astrid Rost**, Altenhasslauer Straße 13, 63589 Linsengericht

hat mit Schreiben vom 30.09.2022 die sofortige Niederlegung ihres Mandats erklärt.

Gemäß § 34 Abs. 3 KWG stelle ich das Ausscheiden durch Verzicht gem. § 33 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 KWG fest.

Die nächste noch nicht berufene Bewerberin des Wahlvorschlages

Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD

lfd. Nr. 330 Hannah Krämer, Schweizer Str. 107, 60594 Frankfurt am Main

ist aus dem Main-Kinzig-Kreis verzogen. Die Begründung des Hauptwohnsitzes erfolgte zwischenzeitlich in Frankfurt am Main. Nach § 34 Abs. 2 Nr. 3 KWG mit Verweis auf § 33 Abs. 1 Nr. 2 KWG liegt somit ein Wegfall der jederzeitigen Wählbarkeit für den Kreistag des Main-Kinzig-Kreises vor (§23 Abs. 1 HKO „Passives Wahlrecht“).

Gemäß § 34 Abs. 1 und Abs. 3 KWG stelle ich fest, dass an ihre Stelle die nachstehende noch nicht berufene Bewerberin des Wahlvorschlages

Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD

lfd. Nr. 332 **Susanne Friske**, Karlstraße 36, 63579 Freigericht

nachrückt.

Gegen diese Feststellungen kann gem. § 34 Abs. 4 KWG jede/jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter des Main-Kinzig-Kreises, Barbarossastr. 24, 63571 Gelnhausen, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden (§ 25 KWG Abs. 2).

Gelnhausen, den 11.10.2022

Der Wahlleiter für den
Main-Kinzig-Kreis

Thorsten Stolz
Landrat